

Allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich
Fonds en faveur de la formation professionnelle pour le domaine social
déclaré de force obligatoire générale
Fondo per la formazione professionale per il settore sociale dichiarato
di obbligatorietà generale



FONDSSOCIAL | Amthausquai 21 | 4600 Olten | Telefon 062 212 50 85 | Fax 031 371 36 27 | info@fondssocial.ch

Anlagereglement

Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

(BBF FONDSSOCIAL)

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 4.3 c) des Ausführungsreglements vom 27. November 2013 erlässt die Mitgliederversammlung des Vereins BBF FONDSSOCIAL nachfolgendes Anlagereglement:

1 Ziele und Grundsätze

1.1 Zweck und Inhalt des Anlagereglements

Das Anlagereglement legt im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften die Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Vorschriften zur Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen des Vereins BBF FONDSSOCIAL fest.

Als Vermögen im Sinne des Reglements gilt die in der Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven.

1.2 Grundsatz und Ziel der Anlagepolitik

Bei der Anlage des Vermögens (Vermögensbewirtschaftung) ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Erfüllung des Auftrags des Vereins BBF FONDSSOCIAL gewährleistet ist. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass die Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

1.3 Zulässige Anlagen

- Bargeld; folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
Postcheck- und Bankguthaben;
- Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten (Festgelder bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Bonitätsrating von AAA (Standard & Poors oder vergleichbar);
- Kassenobligationen bei Postfinance oder CH-Banken;
- Anleiensobligationen in CHF und Fremdwährungen (börsenkotiert, Bonitätsrating von AAA (Standard & Poors) oder vergleichbar).

Nicht zugelassene Anlagen sind nachrangige Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Immobilien, Aktien sowie Derivate. Für Anleiensobligationen beträgt die Begrenzung je Schuldner 5 % des Vermögens. Klumpenrisiken sind zu vermeiden. Anleihen in Fremdwährungen dürfen max. 30 % des Vermögens betragen. Akzeptierte Fremdwährungen sind EUR und USD. Fallen Anlagen unter das definierte Bonitätsrating sind diese sofort zu liquidieren.

1.4 Anlagestrategie

Die Optimierung der Gesamtrendite ist kein vordringliches Ziel der Anlagepolitik. Gemäss diesem Grundsatz werden folgende Anlagestrategie und strategische Bandbreiten festgelegt:

Anlagekategorie	Strategie	Strategische Bandbreite	
		Minimum	Maximum
Flüssige Mittel	67%	50%	100%
Kassen- und Anleiensobligationen CHF	33%	0%	50% ¹
Fremdwährungen	0%	0%	30%

¹ Die Kassen- und Anleiensobligationen CHF dürfen mit den Fremdwährungen zusammen maximal 50% der Anlagen ausmachen.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Mitgliederversammlung des Vereins BBF FONDSSOCIAL erlässt das Anlagereglement in welchem die Anlagestrategie enthalten ist (siehe 1.4).

Die Geschäftsführung des Vereins BBF FONDSSOCIAL trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens nach diesem Anlagereglement.

2.2 Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung des Vereins BBF FONDSSOCIAL richtet sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Flüssigen Mittel werden zum Marktwert per Jahresende bilanziert. Die Kassen- und Anleiensobligationen zum Nominalwert per Jahresende. Fremdwährungen werden zum Kurs am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet.

2.3 Wertschwankungsreserven

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Die Bildung der Wertschwankungsreserven erfolgt mittels Vermögenserträgen. Als Zielgrösse wird 10% des bestehenden Anlagevermögens festgelegt.

2.4 Berichterstattung (Reporting)

Die Geschäftsführung überwacht die Anlagen im Sinne dieses Reglements und erstattet dem Vorstand des Vereins BBF FONDSSOCIAL respektive der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Vermögensanlagen und deren Entwicklung. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Behandlung der Jahresrechnung.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

3.2 Änderungen

Dieses Anlagereglement kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung des Vereins BBF FONDSSOCIAL geändert werden.

Olten, 24. April 2018

Unterzeichnungsberechtigte Personen:



Esther Müller
Präsidentin



Catherine Bass
Geschäftsführerin